

len verbundenen einjährigen Lehrkurse“ auf Seite 67: „Der als *Diposum* bezeichnete graue Fels stammt von der australischen Beutelratte, die dadurch bekannt ist, daß sie ihre Jungen am Rücken mit sich trägt.“ Auch hier liegt eine unrichtige Mitteilung vor. Die Beutelratten kommen ausschließlich in Amerika vor. Die aus Australien stammenden Beuteltierfelle stammen von Känguruarten (Wallab).
Josef Wächter.

Naturschutz*.

Fachstelle für Naturschutz.

Neue Naturdenkmalserklärungen in Niederösterreich. (Fortsetzung.) Von der Bezirkshauptmannschaft Melk: mit Zl. 469/4, 24. 9. 1926, die auf Parz. 1351 der R. G. Ennsbach neben der Straße Ennsbach—St. Martin bei einer Kapelle auf Wiesengrund stehende, der Kommune Ennsbach eigentümliche Eiche (Kreuzeiche genannt);

von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten: mit Zl. IX—353/2 vom 12. 8. 1926, die auf Parz. Nr. 385/4 der R. G. Hofstetten beim Gasthaus Kalteis stehende Linde, Durchmesser 1.50 m;

dann mit Zl. IX—789/5 vom 11. 12. 1926, die auf der Wiesenparzelle Nr. 1017/2 der R. G. Frankenfels stehende alte Buche („Kreuzprammerbuche“);

von der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs: mit Zl. 1791/5 vom 11. 8. 1926, die auf Parz. 106, R. G. Göstling, beim Unterhaus Lassing stehende Eiche;

ferner mit Zl. 1792/5 vom 11. 8. 1926, die auf Parz. 300/1, R. G. Lassing, D. G. Göstling, beim Gasthaus Staudinger in Mendling stehende Linde;

dann unter Zl. 883/4 vom 12. 8. 1926, die drei Linden auf Parz. 4438/3, R. G. Gaming;

dann unter Zl. 883/4 vom 12. 8. 1926, die auf Parz. 34, gegenüber dem Fagziehhammerhaus in Göstling stehende Linde;

schließlich mit Zl. 1292/3 vom 3. 10. 1926, die Buche auf Parz. Nr. 636, in der Wiese, R. G. Buchenstuben (Durchmesser ungef. 1.80 m);

mit Zl. 2170/2/B vom 9. 11. 1926, die auf Parz. Nr. 269, G. Z. 19, R. G. und D. G. Reidlingberg stehende Eiche in Großen, beim Hause Michael Luger, Stammumfang am Grunde 9.8 m, in Brusthöhe 11 m;

mit Zl. 1293/3/B vom 27. 9. 1926, die auf Parz. Nr. 730, G. Z. 68, R. G. und D. G. Buchenstuben, Obergöying, stehende Tanne;

mit Zl. 1599/2/B vom 5. 8. 1926, die auf Parz. 206/1 und 202/2, R. G. Scheibbs, am Süden der Stadt und vor dem Kapuzinerkloster stehenden Linden;

dann mit Zl. 2564/6 vom 27. 12. 1926, die ungefähr 1000jährige Linde mit einem Stammumfang von 10 m, auf Parz. Nr. 260/2, G. Z. 193, R. G. Ernegg, Besitzer Ferdinand Muersperg;

* Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilung aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen. D. Schriftlfg.

mit Zl. 1983/4/B vom 19. 11. 1926, die auf Parz. Nr. 607, R. G. A u ß e r-D ö h s e n b a c h stehende 600—700jährige Eibe, Besitzer Franz Steinberger, Zehethof;

mit Zl. 1982/4/B vom 19. 11. 1926, die auf Parz. 489 R. G. A u ß e r-D ö h s e n b a c h stehende E f ä h e; Bes. Johann Hauer, Zehethof; Umfang 5—6 m;

mit Zl. 2169/4/B vom 19. 11. 1926, die auf Parz. 12/1, R. G. S t. G e o r g e n a. L. stehende Birke; Wiesengrund, Mußnießer der Pfarrer; Durchmesser 1.20 m.

Eine Tiroler Reklameverordnung. Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Dez. 1925, betr. das Verbot des Anbringens von Ankündigungen und Bekanntmachungen zu Reklamezwecken im Freien außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 10. Dezember 1924, LGBl. Nr. 7 aus 1925 (Naturschutzgesetz) wird angeordnet wie folgt:

§ 1. Das Anbringen jeder Art von Kundmachungen und Bekanntmachungen zu Reklamezwecken im Freien außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist verboten. Ausnahmen bewilligt die politische Behörde 1. Instanz unter Festsetzung des Ortes, der Größe, Art und Dauer der Ankündigungen.

§ 2. Übertretungen dieses Verbotes oder der von der politischen Behörde getroffenen Verfügungen sind von der politischen Behörde 1. Instanz nach Maßgabe des 5. Abschnittes des Gesetzes vom 10. Dezember 1924, LGBl. Nr. 7 aus 1925 (Naturschutzgesetz) zu bestrafen und kann die Herstellung des natürlichen Zustandes angeordnet und im Weigerungsfalle durch die Behörde auf Kosten des Verpflichteten veranlaßt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 4. Oktober 1924, LGBl. Nr. 49, betreffend das Verbot der Plakatierung außerhalb geschlossener Ortschaften außer Wirksamkeit.

* *

In unserem Sinne.

Vom Neusiedlersee. Unser Mitarbeiter, Herr Karl Steinparz, teilt uns über seine Erfahrungen am Neusiedlersee im Jahre 1926 folgendes mit: „Im Ganzen war es ziemlich dasselbe Bild wie im Vorjahre. Den Edelreißer sah ich heuer viel öfter, insgesamt zählte ich vierzehn Stück, Doppelzählungen abgerechnet, dürften es acht bis zehn Stück gewesen sein. Ibissee, die ich im Vorjahre garnicht zu Gesicht bekam, waren heuer zahlreich. Die übrigen Reiher wie im Vorjahre. Die Reiher, wie überhaupt die Vögel des Hauptsees, dürften zurzeit wenig gefährdet sein. Der Edelreißer ist auf dem ganzen See behördlich geschützt, die Brutplätze sind meist im südlichen, ruhigeren Teile des Sees und das Jagdrecht auf dem See gehört zum Großteil Großgrundbesitzern, welche meist keine Jagderlaubnis erteilen. Nur die Fischer dürften manches Gelege zerstören.

An den Lacken im Seewinkel zählte ich bei dreißig Säbelschnäbler (nicht doppelt gezählt). Bei Almütz sieben Stück Strandläufer (Alpenstrandläufer?). Die Vögel im Lackengebiet sind wohl am meisten gefährdet. Durch den Weidetrieb werden bestimmt viele Gelege zerstört, besonders die Schweine dürften viele Gelege vernichten. Am schlimmsten sind aber die Hirten. Diese, sowie die

meisten Einheimischen, nehmen jedes Gelege, welches sie zufällig finden, weg. Auch gewerbsmäßiger Tierraub macht sich bereits geltend. Es wäre höchste Zeit, daß sich die burgenländischen Naturschutzkreise um den See bemühen. Insbesondere ist es nötig, daß die Durchführungsverordnung zum Naturschutzgesetz herauskommt. Der Tierraub dürfte in Zukunft noch ärger werden.

Auch die Raubvögel werden von den dortigen Bauernjägern verfolgt. An den wenigen Horstplätzen fand ich vier tote Turmfalken ohne Fänge.

Sehr notwendig wäre es, wenn der Motorbootverkehr südlich der Linie Must-Bodersdorf verboten würde, dann wäre auch für die edleren Reiher nichts zu befürchten. Die Bestrebungen von Neufiedl und Bodersdorf, Seebäder zu werden, werden keinen allzu großen Erfolg haben; für das große Publikum bietet der Neufiedlersee nichts.“

Schutzbedürftige Brüter. Die Fabel, daß die Waldschneppen im Frühjahr nur durchwandern und alle ihr Brutgebiet im Norden Europas auffuchen, wird immer unhaltbarer. Wer Jahr für Jahr anfangs Mai noch während der Hahnbalz in unseren nördlichen Kalkalpen Schneppen streichen sieht und hört, kann schon nicht daran glauben, daß diese späten Schneppen, welche die südlichen Nebenflüsse der Donau aufwärts strichen, plötzlich umkehren sollten, um ihren nordwärts fortgestrichenen Artgenossen nachzuwandern. Auch wiederholtes Auffinden von Schneppengelegen in der Gegend von Türnik-Schrambach durch glaubwürdige Jäger festigte die Überzeugung, daß in unserer Heimat die Waldschneppe zu den ständigen Brütern zu zählen ist, wenn ihr Vorkommen auch als spärlich bezeichnet werden muß. Nun beobachte ich, durch einen Nachbar aufmerksam gemacht, seit Anfang Juni streichende Waldschneppen abends auf der Birsch im Revier Probstwald, zwischen Döhsenburg a. d. Traisen südlich St. Pölten und Pöhra, welches viele nasse Stellen besitzt. Jedenfalls brüten die Langschnäbler ausnahmsweise hier am Nordrande der Alpenvorlagen, vielleicht verlockt durch die große Masse zur Frühjahrstrichzeit und das größere geschlossene Waldgebiet. Der Nachbar versprach, ebenfalls die Schneppen vor dem Herbst nicht zu beschießen. Denn unser n.-ö. Jagdgesetz kennt keine Schonzeit für die Waldschneppe, obwohl diese mindestens vom 15. April an geschont werden müßte, wenn man schon einen bescheidenen Frühjahrsbeschuß gestatten will, um altem Jägerbrauch Konzession zu machen, müßte noch das Buschieren und Treiben auf Schneppen im Frühjahr verboten und die Zahl der zu erlegenden Stücke beschränkt werden.

D. Irlmeck.

Verbot der Fischerei während der Laichzeit. Mit Stolz kann die Section „Fischerei“ des Österr. Naturschutzverbandes auf einen Erfolg hinweisen, der für die Hebung des Fischstandes in den einheimischen Gewässern von größter Bedeutung ist: Es haben die n.-ö. Landesregierung mit Verordnung vom 27. Dez. 1926, Z. IV—412/11, und der Stadtsenat von Wien als Landesregierung mit Verordnung vom 11. Dez. 1926, Pr.-Z. 5986, auf Grund des § 62 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, die Verwendung von Netzen, Reusen oder anderen derartigen Fanggeräten vom 1. Mai bis 15. Juni in sämtlichen Fischwässern untersagt und Übertretungen dieser Verordnung mit Geldstrafen von 120, bezw. 60 S oder Arrest bis zu 14 Tagen belegt.

Diese Verordnungen stehen seit 1. Jänner 1927 in Kraft.

Diese Bestimmungen finden auf Teiche oder andere Wasserbehälter, die ausschließlich der Fischzucht dienen, keine Anwendung. Dr. M. M.

Grob, aber deutlich. Herr Robert Benz schreibt uns: „Auf der Naturschutzausstellung in Münster i. W. waren folgende Verse zu lesen, die auch bei uns manchen Leuten gegenüber angebracht sind:

Wo du in jede Buchenrinde
 Das Rainimal deiner Pfoten schreibst,
 Wo du mit Schreien und mit Töhlen
 Dein lämmelhaftes Wesen treibst,
 Wo deines Singsangs Echo widerhallt,
 Das nennst du deinen „schönen Wald“?
 Im Wald und auf der Heide,
 Da suchst du deine Freude,
 Mit Blumenknicken, Wildberbeßen,
 Mit Tabaksqualm, Papiereßfeßen?
 Solch Treiben ist, das merk' dir, Dube,
 Das Reichen schlechter Kinderstube.“

Naturschutzsünden.

Raubvogel-Vernichtung. Im Nachstehenden will ich einige Fälle von Raubvogeltötungen aus der Umgebung von Steyr aus den letzten sechs Monaten des Jahres 1926 aufzählen, um zu zeigen, wie trostlos es auf diesem Gebiete des Naturschutzes aussieht.

Im Mai wurde bei Nußbach im Kremstale ein Weißkopfgäuer geschossen und diese „Geldentat“ dann in den Lokalblättern in geschmackloser Weise gefeiert. Im Juni wurde am Almogel bei Großraming ein Wanderfalke in einem Pfahleisen gefangen. Gelegentlich der Vorkirche wurden im Mai und Juni in der Umgebung Stehrs 4 Waldkäuze und 2 Waldohreulen, in Lausa bei Rosenstein im Juni ein Paar Wespenbussarde, in Molln im Juli ein Mäusebussard geschossen; in der Umgebung Stehrs gleichfalls 3 Mäusebussarde. In Kronstorf wurden im Juni 1 Wespenbussard, im September 2 Graureiher und ein Turmfalke, im Mai in Dietach ein Abendfalken-Weibchen geschossen. In St. Ulrich wurde im Mai eine Schleiereule, in Waldneufkirchen im April ein Paar Schleiereulen, im September um Steyr drei junge Baumfalken geschossen.

Diese Liste — nur aus einem kleinen Gebiete — zeigt, wie sinnlos gegen unsere sogenannten Raubvögel gemüht wird. Überdies fallen die angeführten Naturfrevel zumeist in die Fortpflanzungszeit und zeigen, daß einem Großteil unserer heutigen Jagdbetreibenden jedes weidmännische Empfinden fehlt. Für den wirklichen Weidmann ist es die gleiche Masjägererei, ob der Wilddieb die Geiß vom Rize wegknallt oder der mit der Jagdkarte behaftete Schießer den Falken vom Horste.

Ich will nicht bestreiten, daß es auch in Jägerkreisen einsichtige Männer gibt, die die Naturnotwendigkeit des Raubwildes einsehen, bei uns sind diese aber in verschwindender Minderheit. Wie zu hoffen ist, bekommt auch Ober-

österreich in Kürze ein Naturschutzgesetz. Wird es aber unseren Raubbögeln den so notwendigen Schutz bringen? Meine Hoffnung ist sehr gering. Wir haben ja seit rund sechzig Jahren ein (zwar recht unzulängliches) Vogelschutzgesetz, in welchem aber doch die Eulen geschützt sind. Ob aber während dieser sechzig Jahre auch nur Einer wegen Eulenabschlusses bestraft wurde, — ich zweifle. Von hundert der heutigen Jäger haben neunzig keine Ahnung, daß es ein Gesetz gibt, welches außer Schwalben und Meisen auch andere Vögel schützt.

Bestimmte Raubbogelarten als geschützt erklären, ist zwar heute das einzige Erreichbare, solange aber Sperber und Fühnerhabicht das ganze Jahr frei sind, ist ein Schutzgesetz für Raubbögel doch nur ein Schlag ins Wasser. Welcher Jäger kann einen Raubbogel im Fluge ansprechen? Die unfrigen kennen ihn, selbst wenn sie ihn in der Hand haben, meist nicht. Darum muß der Schutz während der Horstzeit ausnahmslos für alle Vögel angestrebt werden.

Jeder Jagdkartenbewerber muß sich vor Fachleuten (Naturschutzfunktionären) einer Prüfung seiner jagdzoologischen Kenntnisse unterziehen. Bei dieser Gelegenheit wäre eindringlich auf die außer dem Jagdschutzgesetze bestehenden Natur-, bezw. Vogelschutzgesetze hinzuweisen. Übertretungen solcher Gesetze sind in erster Linie mit dem Entzug der Jagdkarte zu ahnden.

Daß solche Bestimmungen jetzt zu erreichen sind, glaube ich ja selber nicht und darum ist auch zu befürchten, daß den Naturschutzgesetzen nicht mehr Erfolg beschieden ist als den alten Vogelschutzgesetzen.

Die Raubbögel und das Raubwild haben unter den Naturschützern eben die wenigsten Anwälte. Darum möchte ich jedem Jäger und Vogelfreund empfehlen, seine Ansicht über die sogenannten Räuber einmal gründlich zu revidieren.

1. Wer hat persönlich Räubereien beobachtet? Meist sind es alte, falsche oder übertriebene Schilderungen anderer, nach denen man sich das eigene falsche Urteil gebildet hat.

2. Ist ihr Vorhandensein schon der Beweis, daß sie für die Gesamtheit in der Natur eine Notwendigkeit sind. Bei vorurteilsfreiem Nachdenken muß sich jeder selbst sagen, daß in einem so fein abgestimmten Organismus wie die Natur einer ist, keine einzelne Art — ohne nachteilige Folgen für das Ganze — ausgeschaltet werden darf.

3. Ein überhandnehmen der Räuber ist wohl in den seltensten Fällen zu befürchten. Zurzeit sind ja die meisten Arten nur mehr spärliche Reste. Die Vermehrung ist meist gering. Jeder Einzelne beansprucht für sich ein ausgedehntes Jagdgebiet, so daß sich die Räubereien auf ein großes Gebiet verteilen, dadurch für die übrige Tierwelt kein nennenswerter Nachteil entstehen kann. Sollte aber in einzelnen Fällen ein überhandnehmen platzgreifen, so ist mit der Büchse jederzeit leicht abgeholfen. (Nur im Einbernehmen mit der Naturschutzfachstelle.)

Sind unsere Jäger und Vogelreunde einmal bei dieser einzig richtigen Naturauffassung angelangt, so wird ihnen ein kreisender Adler, Bussard oder ein stoßender Falke zum gleichen, freudigen Erlebnis, wie die Ritz führende Geiß auf der Waldwiese oder die schlagende Nachtigall. Selbst den Federkranz nach einem geschlagenen Vogel wird er verstehend als Naturnotwendigkeit be-

trachten und sich darüber freuen, daß er in der Gestalt des Täters einen interessanten Vogel mehr in seinem Reviere hat.

Wer sich aber der Jagd in gewinnstüchtiger Absicht nähert, dem sei geraten: eine Geflügel- oder Kaninchenzucht, auch eine Schweinefarm bringt mehr Profit.

Steinparz.

Auf ein Aug' gestellt! Wie gefährlich es ist, ein Tier, das einst den heimischen Bergen entnommen wurde — wo es heute nicht mehr vorkommt — einzig und allein in einem Tiergarten zu halten, wo es allen erdenklichen Zufällen ausgesetzt ist, zeigt die empörende Nachricht, welche der „Corriere della Sera“ verbreitet: Nächst Aosta, wo der letzte geschlossene Stand an echtem Alpensteinwild von den Herrschern Italiens gehegt wird, hat man 19 Stück Alpensteinböcke am Fuße der Gletscher und Felsen vergiftet aufgefunden. Strichnin mit Salz auf die Wiesen gestreut hatte die Untat verursacht. Wilderer von Balsabaranche wurden auf Grund einer Untersuchung verhaftet. Es erübrigt sich jedes weitere Wort über dieses scheußliche Verbrechen. Und es gibt zu denken. Sollten die Sprößlinge unseres reinblutigen Steinwildstammes nicht doch besser zu edleren Zwecken verwendet werden, als zu Tauschgeschäften? Die alte Felsenheimat harret unverändert des edlen Bergwildes und die Bevölkerung wird es nach entsprechender Aufklärung zu schützen wissen.

J r l w e d f.

Aus den Vereinen.

Naturschutzverein Schöffel (Wald- und Flurschutz) in Mödling. Dieser Verein hielt am 2. April seine diesjährige ordentliche Hauptversammlung ab, bei welcher Obmann Bahnrat Lazar u. a. Bürgermeister Buchberger als Vertreter der Gemeinde, Forstmeister Seger als Vertreter der Fürstl. Liechtensteinischen Forstverwaltung und Ing. Braun als Vertreter des Österr. Naturschutzverbandes begrüßen konnte. Der vom Obmann erstattete Jahresbericht zeigte ein erfreuliches Anwachsen des Vereines, der im abgelaufenen Jahre eine äußerst rege Tätigkeit im Interesse des Wald- und Flurschutzes entfaltet hatte. Auch auf dem Gebiete des Vogelschutzes kann der Verein auf schöne Erfolge zurückblicken. 11 aktive Mitglieder wurden seitens der Bezirkshauptmannschaft mit dem Organstrafmandat ausgestattet, welches sie zur sofortigen Einhebung von Geldstrafen berechtigt. Der Gesamtmitgliederstand beträgt derzeit 195. Besonders dankte der Obmann für moralische und finanzielle Unterstützung der Bezirkshauptmannschaft, den Gemeinden Mödling und Maria-Enzersdorf, der Liechtensteinischen Forstverwaltung, dem Landesobstbauverein, vielen Mitgliedern, sowie der Lokalpresse für ihr wiederholt bewiesenes Entgegenkommen. Aus dem vom Kassier erstatteten Kassabericht ergab sich an Einnahmen ein Betrag von 1282.30 S, an Ausgaben 431.44 S, so daß sich das Vereinsvermögen am 31. Dezember 1926 auf 850.86 S belief. Seither ist es durch Anschaffung von 80 Warnungstafeln usw. auf 175.77 S gesunken. Über Vorschlag der Revisoren wurde dem Kassier die Entlastung erteilt. Nun dankten Bürgermeister Buchberger, Forstmeister Seger und Ing. Braun dem Verein für sein so erspriechliches und beispielgebendes Wirken und wünschten ihm auch weiterhin vollen Erfolg in allen

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1927

Band/Volume: [1927_5](#)

Autor(en)/Author(s): Irlweck Oswald, Steinparz Karl

Artikel/Article: [Naturschutz: Fachstelle für Naturschutz; In unserem Sinne; Naturschutzsünden 68-73](#)